

# **Reglement über das Oeffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz**

**vom 17. Juni 2002**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Oeffentlichkeitsprinzip</b>	<b>Seite</b>
§ 1	Ziele	3
§ 2	Verantwortlichkeiten	3
§ 3	Dringliche Informationen	3
§ 4	Redaktion	3
§ 5	Informationsmittel	4
§ 6	Formen	4
<b>II.</b>	<b>Datenschutz</b>	
§ 7	Ziel	4
§ 8	Verantwortlichkeiten	4
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	
§ 9	Inkrafttreten	5
	<b>Anhang I</b>	<b>6</b>
	<b>Anhang II</b>	<b>7/8</b>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupersdorf  
erlässt, gestützt auf  
das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)  
folgendes

## **Reglement über das Oeffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz**

### **I. Oeffentlichkeitsprinzip**

#### **§ 1 Ziele**

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse (siehe Anhang I).

<sup>2</sup>Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach Aussen.

<sup>3</sup>Die Informationspflicht gilt für Behörden und Gemeindeverwaltung. Sie richtet sich nach den §§ 3, 4, 12 und 13 InfoDG (siehe Anhang II).

#### **§ 2 Verantwortlichkeiten**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Kommissionen stellen ihre Informationen vor der Publikation dem Gemeinderat zu.

<sup>3</sup>Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

<sup>4</sup>Die Gemeindeverwaltung kann allgemeine Informationen direkt publizieren.

#### **§ 3 Dringliche Informationen**

In dringenden Fällen können Kommissionen nach vorheriger Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium informieren.

#### **§ 4 Redaktion**

Die Redaktion der Mitteilungen wird in der Regel durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

## § 5 Informationsmittel

<sup>1</sup>Die Information der Gemeindebehörden werden nach Beschluss des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung in folgenden Medien veröffentlicht:

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| - Anzeiger für Gäu und Thal | und/oder |
| - akkreditierte Medien      | und/oder |
| - elektronische Mittel      | und/oder |
| - Anschlagkasten            | und/oder |
| - Flugblatt                 |          |

<sup>2</sup>Die Publikation auf der Homepage der Gemeinde wird durch die Gemeindeverwaltung erledigt.

## § 6 Formen

<sup>1</sup>Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

<sup>2</sup>Sämtliche Behördeninformationen werden mit dem Logo der Gemeinde versehen.

## II. Datenschutz

### § 7 Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

### § 8 Verantwortlichkeiten

<sup>1</sup>Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (§ 70 GG) durch.

<sup>2</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie/er führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup>Die Behörden und die Gemeindeverwaltung sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

<sup>4</sup>Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2002

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler

Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

# Reglement über das Oeffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz

## Anhang II

### Auszug aus dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG)

**§ 3** Als **Behörden** werden definiert:

- a) Die Behörden und Dienststellen sowie die Kommissionen des Kantons und der Gemeinden;
- b) die Organe selbständiger Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c) natürliche und juristische Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.

**§ 4** Als amtliche **Dokumente** werden definiert:

<sup>1</sup>Ein amtliches Dokument ist jede Information, die

- a) auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie mitgeteilt worden ist und
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.

<sup>2</sup>Nicht als amtliches Dokument gilt ein Dokument, das

- a) nicht fertiggestellt oder
- b) ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

**§ 12** Das **Oeffentlichkeitsprinzip** wird folgendermassen geregelt:

<sup>1</sup>Jede Person hat Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

<sup>2</sup>Würde der Zugang einen besonderen Aufwand der Behörde erfordern, kann er vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup>Die Einsichtnahme geschieht vor Ort, durch Zustellung einer Kopie oder durch elektronische Datenträger.

**§ 13** **Ausnahmen**

<sup>1</sup>Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit

- a) ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) der Zugang Informationen vermitteln würde, die der Behörde von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind.

<sup>2</sup>Das Recht auf Zugang besteht nicht für amtliche Dokumente

- a) aus nicht öffentlichen Verhandlungen; Beschlüsse sind zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen;
- b) über Positionen in Vertragsverhandlung.